

## § 24 Berufsordnung: Verträge über ärztliche Tätigkeit



**Wie angekündigt möchten wir unseren kammerangehörigen Ärzten die Vorschriften der Berufsordnung in den kommenden Ausgaben näher vorstellen.**

**Der in diesem Heft dargestellte § 24 Berufsordnung der Ärztekammer Sachsen-Anhalt (BO) enthält folgenden Text:**

*„Der Arzt soll alle Verträge über seine ärztliche Tätigkeit vor ihrem Abschluss der Ärztekammer vorlegen, damit geprüft werden kann, ob die beruflichen Belange gewahrt sind.“*

Diese Regelung will sicherstellen, dass der Arzt seine Berufspflichten erfüllt und insbesondere im Anstellungsverhältnis seine ärztliche Unabhängigkeit behält sowie diesbezüglich keiner Weisungspflicht unterliegt. Es sollen ferner die beruflichen Belange des Arztes gewahrt werden.

Grundsätzlich soll der Arzt seinen Beruf in medizinischen Fragen weisungsfrei und nur nach seiner Sachkunde, seinem Gewissen und der ärztlichen Sitte entsprechend ausüben. Im Anstellungsverhältnis unterliegt er jedoch arbeitsrechtlichen Weisungen was Art, Ort, Zeitpunkt, Inhalt und Umfang der zu erbringenden Arbeitsleistung angeht. Aber auch Verträge, die der ambulant tätige Arzt im Rahmen seiner Tätigkeit schließen kann, können die Grundfesten der ärztlichen Unabhängigkeit tangieren.

Um den Ärzten ein ordnungsgemäßes ärztliches Tätigwerden zu sichern, besteht eine Prüfpflicht der Kammer, sofern ihr die Verträge vorgelegt werden. Daher beinhaltet die Vorschrift mehr als nur die Kontrolle des Arztes. Sie

schützt den Arzt in seiner unabhängigen Tätigkeit und beugt damit Konflikten vor.

§ 24 BO enthält eine Obliegenheitspflicht des Arztes zur Vorlage der Verträge. Dabei ist die Vorschrift so zu verstehen, dass nur Verträge von grundsätzlicher Bedeutung, wie z. B. Arbeitsverträge, Praxisübernahmeverträge und Kooperationsverträge zur Prüfung vorgelegt werden sollten.

Die Nichtvorlage der Verträge hat rechtlich keine Auswirkungen auf den Vertragsschluss. Der Vertrag wird unabhängig davon, ob der Arzt seiner Vorlagepflicht genügt, wirksam geschlossen.

Schließen ambulant tätige Ärzte Verträge mit Krankenhäusern, sind in der Regel neben berufsrechtlichen Belangen, auch sozialrechtliche Vorgaben betroffen. Die Kassenärztliche Vereinigung Sachsen-Anhalt (KVSA) und die Krankenhausesellschaften Sachsen-Anhalt (KGSAN) sind in diesen Fällen angehalten, die Verträge im Rahmen ihrer eigenen Zuständigkeit zu prüfen, was für die in Sachsen-Anhalt tätigen Ärzte mit nicht unerheblichem bürokratischem Aufwand verbunden wäre. Daher haben die Kammer, die KVSA und die KGSAN eine Clearingstelle gegründet, in der Verträge, die von Ärzten in einer der Institutionen vorgelegt werden, von jeder im Rahmen ihres rechtlichen Aufgabebereiches geprüft und eine einheitliche abschließende Antwort abgegeben wird.

Tatsächlich scheint die Regelung des § 24 BO wenig bekannt zu sein, denn Ärzte nutzen nur selten die Möglichkeit, die Kammer die Verträge prüfen zu lassen. Dies ist zu bedauern, denn im Fokus der Arbeit der Kammer steht hier die Beratung des Arztes. Soweit hierzu Fragen bestehen, können Sie sich an die Rechtsabteilung der Kammer wenden.

*Ass. jur. Annett Montes de Oca*

**ÄRZTEBLATT  
SACHSEN-ANHALT**



**Hinweis:**

Am 7. Juli 2012 erscheinen in diesem Jahr die Juli- und August-Ausgaben als Doppelheft !

Konferenz

Die Schmerzambulanz des Universitätsklinikums Magdeburg A.ö.R. lädt zur folgenden interdisziplinären Schmerzkonferenz ein:

**25.06.2012**  
**Neurostimulationsverfahren**  
Dr. Büntjen

**Anmeldung erwünscht:**  
**OA Dr. med. Hoffmeyer**  
**Leiter der Schmerzambulanz**  
**Tel.: 0391/6713350/13320, Fax: 67 13 971**

Die Konferenzen werden von der Ärztekammer Sachsen-Anhalt für die Erlangung des Fortbildungsdiplooms mit 4 Punkten gewertet.